

Satzung der Gemeinde STAPEL
über den
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserleitung)
und
über die Abgabe von Wasser (öffentliche Wasserversorgung)
im Teilbereich des Gemeindegebietes
"Erfder Damm"

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stapel vom 06.11.2018 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Präambel

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Gemeinde Stapel die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung „Erfder Damm“. Die Wasserversorgung dieses Teilbereiches des Gemeindegebiets war vor der Fusion der beiden Gemeinden Norder- und Süderstapel durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 18 GkZ vom 08.12.2011 durch die ehemalige Gemeinde Norderstapel an die ehemalige Gemeinde Süderstapel übertragen worden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgenden Teilbereich des Gemeindegebietes mit den nachfolgend genannten Ausstattungen:

Dazu gehören ab Übergabestation in Hanrade in Erfde bis zu den Grundstücken Steinschleuse in Süderstapel die Grundversorgungsleitung mit den Grundstücksanschlüssen für ein Stallgebäude in Hanrade, Erfde, für Stallgebäude und ein Wohnhaus in Erfder Damm, Norderstapel, und für drei Anschlüsse für die Grundstücke Steinschleuse 1 und 3 sowie das Pumpenhaus, Süderstapel.

(2) Der als Anlage dieser Satzung beigefügte Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, stellt die derzeit angeschlossenen Grundstücke und die Wasserleitung dar (Anlage 1).

§ 3

Grundstück und Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereiches der Satzung (Teilgebiet „Erfder Damm“) liegenden Grundstücks von der Übergabestation in Hanrade bis zur Steinschleuse ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung laut beigefügtem Übersichtsplan erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weiterer bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung - mit Ausnahme der Herstellung oder Änderung einer Hausanschlussleitung - geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann durch die Gemeinde Stapel versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Stapel erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, insbesondere auch einen Kostenaufwand erfordert, der außer Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme steht.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Die Gemeinde Stapel kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser gebraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlagen anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage; der Beschreibung ist eine Grundskizze beizufügen.
- b) den Namen des zugelassenen Einrichters, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
- c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;

- d) die Verpflichtungserklärung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum mit zu übernehmen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss und Abschluss der Versorgung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Stapel einzureichen. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlagen „Erfder Damm“ angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Betriebswasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Zur Bedarfsdeckung sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke verpflichtet. Auf Verlangen der Gemeinde Stapel haben die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer von der Gemeinde Stapel auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Gemeinde Stapel kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Stapel einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Stapel vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (z. B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 9 Art der Versorgung

Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen werden durch Allgemeine Wasserlieferungsbedingungen (Geschäftsbedingungen) und Entgeltregelungen geregelt, die gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Mitteldecker in Erfde gelten.

§ 10 Zutrittsrecht

Die Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber oder Nutzungsberechtigte haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Stapel den Zutritt auf ihr Grundstück, Gebäude und Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

§ 11 Entgelte und Kostenerstattung

(1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Wasserversorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde Stapel Kostenerstattungsbeiträge.

(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde Stapel Gebühren aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 12 Kostenerstattung

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, die nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind (§§ 1, 2) fordert die Gemeinde Stapel Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse i.S. von Satz 1; dies gilt nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 dieser Satzung gegen den Anschlusszwang verstößt,
- entgegen § 7 dieser Satzung gegen den Benutzungszwang verstößt,
- entgegen § 8 Abs. 4 dieser Satzung der Gemeinde Stapel vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht oder nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage

keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

- oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Stapel kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Süderstapel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Abgabe von Wasser im Bereich „Erfder Damm“ vom 08.12.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stapel, den 06.11.2018



Rainer Rahn
- Bürgermeister -